



BUNDESVERBAND
HOCHSCHULKOMMUNIKATION

PUBLIKATIONEN

Band 11

ZUR HOCHSCHUL-PR

Künstliche Intelligenz in der Hochschulredaktion

Publizistische Leitlinien und Empfehlungen
zum Umgang mit generativer KI

Empfehlungen und Materialien der

IQ_HKOM

Initiative Qualität für
Hochschulkommunikation

BUNDESVERBAND
HOCHSCHULKOMMUNIKATION

März 2026

IMPRESSUM

ZUR PUBLIKATION

Dieses Dokument ist entstanden in der IQ_Projektgruppe „Publizistische Leitlinien zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in der Hochschulredaktion“ (IQ_KI). Es fasst zentrale Herausforderungen beim Einsatz generativer KI in Hochschulredaktionen zusammen, benennt Leitlinien für den reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit ihr und gibt Empfehlungen für redaktionelle Regelungen.

HERAUSGEBER

Bundesverband Hochschulkommunikation e.V.,
Initiative Qualität für Hochschulkommunikation (IQ_HKom)

REDAKTION

Jörg Heeren, Universität Bielefeld
Katharina Gregor, Ruhr-Universität Bochum
Carsten Heckmann, Universität Leipzig
Dr. Christina Hoppenbrock, Universität Münster
Jan Meßerschmidt, Universität Greifswald
Tobias Lahrsow, Hochschule RheinMain
Christian Sander, TH Köln

Die Redaktion hat diese Publikation mit Unterstützung von Large Language Models (LLMs) erstellt. Sie trägt die redaktionelle Verantwortung für alle Inhalte und hat diese überarbeitet und freigegeben.

FACHLICHE PRÜFUNG

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) an der Universität Münster
Thies Ove Plath, Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter, Kanzlei Plath, Lübeck

DANKSAGUNG

Die Redaktion dankt Philip Dunkhase, Leuphana Universität Lüneburg, für seine engagierte Unterstützung.

GESTALTUNG

Designkonzept: gusedesign, Hannes Guse; Satz: Redaktion

KONTAKT

Hinweise an Jörg Heeren, IQ_KI-Sprecher, oder die Geschäftsstelle des Bundesverbandes Hochschulkommunikation: bv-hochschulkommunikation@congressa.de.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Dieses Dokument dient der Orientierung und ersetzt keine Rechtsberatung. Trotz sorgfältiger Erstellung wird keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität übernommen. Die Anwendung erfolgt auf eigene Verantwortung. In Zweifelsfällen sind die Rechtsabteilung oder Datenschutzbeauftragten der eigenen Hochschule zu konsultieren.

1. Auflage, März 2026

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER HOCHSCHULREDAKTION

**PUBLIZISTISCHE LEITLINIEN UND EMPFEHLUNGEN
ZUM UMGANG MIT GENERATIVER KI**

INHALT

Präambel	5
1. Verantwortung und Ethik.....	7
2. Datenschutz und Urheberrecht	8
3. Redaktionelle Qualität und Einbindung in Arbeitsabläufe	13
4. Stärkung und Ausbau von Kompetenzen.....	16
5. Checkliste: Reflektierter und verantwortungsvoller KI-Einsatz in der Hochschulkommunikation	18
Ausblick	21
Quellen und weiterführende Literatur	22

Präambel

Künstliche Intelligenz (KI) und die ihr zugrunde liegenden Technologien haben tiefgreifende Auswirkungen auf verschiedene Bereiche unser Lebens- und Arbeitswelt, darunter die Hochschulkommunikation. KI bringt eine neue Dynamik in dieses Tätigkeitsfeld und verändert die Arbeitsprozesse. Sie erweitert die Möglichkeiten der digitalen Recherche und bietet Werkzeuge, um Kommunikationsinhalte effizienter zu produzieren, zu optimieren und noch attraktiver zu gestalten.

Der Einzug der KI ist begleitet von Risiken und Sorgen. Droht ein inhaltlicher Qualitätsverlust, weil Mitarbeitende sich auf KI-generierte Ergebnisse verlassen? Werden Texte zunehmend uniform? Spiegeln Produkte der Hochschulkommunikation Diskriminierungen wider, die KI-Systemen unerkant innewohnen? Lässt sich ausschließen, dass mit KI generierte Inhalte Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzen oder dass Fake News in die Welt gesetzt werden?

Es gilt, die neue Technologie gewinnbringend zu nutzen, ohne auf menschliche Kompetenz und Urteilskraft zu verzichten.

Zur Förderung einer reflektierten Nutzung von KI sollen die vorliegenden Leitlinien Chancen verdeutlichen und für Risiken sensibilisieren. Es gilt, die neue Technologie gewinnbringend zu nutzen, ohne auf menschliche Kompetenz und Urteilskraft zu verzichten. KI-generierte Inhalte sind sorgfältig zu prüfen und auszuwählen, die Kontrolle muss in menschlicher Hand bleiben. KI-Anwendungen erweitern die gestalterischen Möglichkeiten – die entstehenden Werke jedoch bleiben Werke der Menschen, die diese Anwendungen nutzen.

Mit diesem Anspruch sollen die Leitlinien Empfehlungen geben, wie KI-Werkzeuge produktiv in die Hochschulkommunikation eingebunden werden können, ohne Ethik und Professionalität sowie die besondere gesellschaftliche Verantwortung im Sinne einer guten Wissenschafts-PR aus dem Blick zu verlieren.

Diese Leitlinien unterscheiden zwischen drei Ebenen: Erstens benennen sie rechtliche Pflichten, die sich aus Gesetzen und Verordnungen ergeben und deren Nichteinhaltung rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Diese Pflichten werden in der Regel durch direkte Bezugnahme auf Gesetze und Verordnungen kenntlich gemacht. Zweitens empfehlen die Leitlinien organisatorische Schutzmaßnahmen, die über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen und Risiken minimieren sollen. Drittens formulieren sie professionelle Standards, die dem Qualitätsanspruch guter Wissenschaftskommunikation entsprechen.

Die Leitlinien bieten Orientierung für die praktische Arbeit und unterstützen die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsweisen im Team. Sie ersetzen jedoch keine Rechtsberatung. In Zweifelsfällen sind die Rechtsabteilung oder die Datenschutzbeauftragten der Hochschule hinzuzuziehen.

1. Verantwortung und Ethik

Menschenwürde, Fairness, Vielfalt, Nachvollziehbarkeit und demokratische Prinzipien leiten, wie Kommunikationsabteilungen an Hochschulen mit KI umgehen. Ihre Mitarbeitenden sollten jede Form der Diskriminierung, stereotype Darstellungen oder die unreflektierte Reproduktion von Vorurteilen vermeiden.

Dazu zählt, mögliche Verzerrungen ebenso zu erkennen und zu beseitigen wie irreführende oder falsche Inhalte. Aufgabe der Redakteur*innen ist es daher, KI-generierte Inhalte sorgfältig zu prüfen und dabei auf Diskriminierungsfreiheit, Genauigkeit, Faktentreue und Authentizität zu achten.

Redaktionelle Verantwortung bleibt unteilbar. KI-generierte Inhalte unterliegen stets der Kontrolle durch Redakteur*innen, die sie sorgfältig prüfen. Eine Voraussetzung dafür ist die fachliche Kompetenz der Redakteur*innen: Führungspersonen sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeitenden geschult werden, verantwortungsvoll und souverän mit KI umzugehen. KI-Tools zur Inhaltserstellung müssen verlässlich sein und den datenschutz- und KI-rechtlichen Anforderungen der Hochschule entsprechen. Die Nutzung muss stets im Einklang mit den IT-Regelungen der Hochschule erfolgen.

Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit sind – nicht nur im Umgang mit KI – maßgebliche Grundsätze der Kommunikationsabteilungen. Daraus folgt: Persönliche Daten, sensible Inhalte oder vertrauliche Zwischenstände fließen nicht in KI-Systeme ein. Ausnahmen gelten nur für Systeme, die dazu ausdrücklich von der Hochschule freigegeben wurden.

Soziale Folgen und der Ressourcenverbrauch des Einsatzes von KI werden reflektiert und kritisch begleitet.

2. Datenschutz und Urheberrecht

Die Anbieter von KI-Technologie stellen bislang keine oder nur sehr unzureichende Informationen darüber bereit, mit welchen Daten und Methoden ihre KI trainiert wurde. Ebenso intransparent ist, ob und wie eingegebene Daten verarbeitet werden: von der Speicherung über die mögliche Bereitstellung für andere Nutzer*innen bis hin zur kommerziellen Verwertung.

Mit der Integration von KI in bislang unproblematische Software wachsen die Herausforderungen an den Datenschutz und den Schutz des Urheberrechts.

Kommunikationsabteilungen an Hochschulen haben immer auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zu handeln. Dazu gehört nach Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Außerdem sollten organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen werden, um Urheberrechtsverstöße und Abmahnungen zu vermeiden.

Umgang mit personenbezogenen Daten

Viele Anbieter von KI-Tools trainieren ihre Systeme mit den Eingaben von Nutzer*innen. Werden dabei personenbezogene Daten verarbeitet – etwa Namen, E-Mail-Adressen oder andere Informationen, die Personen identifizierbar machen –, braucht die Hochschule für die Weitergabe der Daten an ein KI-Tool eine Rechtsgrundlage, wie sie die DSGVO vorsieht. Das kann beispielsweise die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen oder ein gesetzlicher Auftrag sein. Ohne eine solche Erlaubnis ist die Nutzung unzulässig.

Bei externen und zum Teil auch intern bereitgestellten KI-Tools ist davon auszugehen, dass diese mithilfe der Eingabedaten durch stetiges Training weiterentwickelt werden. Die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung dürften häufig nicht erfüllt sein.

Bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft muss die Verarbeitung eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erfüllen, was in der Regel beim Training nicht der Fall ist.

Bei privatrechtlich organisierten Hochschulen muss die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe f DSGVO) erforderlich sein, das dürfte beim KI-Training ebenfalls häufig nicht gegeben sein. Deshalb ist in der Regel eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Ist ein KI-Training technisch oder vertraglich ausgeschlossen, kann die Nutzung personenbezogener Daten zum Prompting unter Umständen bei privatrechtlich organisierten Hochschulen auf das berechtigte Interesse gestützt werden. Dies gilt insbesondere, wenn nur notwendige Daten genutzt werden, keine sensiblen Informationen verarbeitet werden und die Rechte der Betroffenen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Geht es um Aufnahmen (Foto, Video, Audio), sind die betroffenen Personen – wie bei den anderen Rechtsgrundlagen – bereits bei der Aufnahme transparent und in leicht verständlicher Form darüber zu informieren, wofür die Aufnahme verwendet werden soll und wie sie verarbeitet wird (Artikel 12 bis 14 DSGVO). Dabei sind auch Risiken zu benennen, die durch die KI-Verarbeitung außerhalb des Einflusses der Kommunikationsabteilungen entstehen. Da diese Datenschutzhinweise die Grundlage der Einwilligung bilden, müssen sie besonders sorgfältig formuliert werden.

Zusammengefasst: Werden personenbezogene Daten in Prompts eingegeben und an ein externes KI-System übermittelt, stellt dies regelmäßig eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO dar. Hierfür ist eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 der DSGVO erforderlich. Sofern nicht sichergestellt ist, dass die Eingaben weder gespeichert noch zum Training des Systems verwendet werden, wird eine solche Rechtsgrundlage in der Praxis häufig fehlen. In diesen Fällen sollten personenbezogene Daten grundsätzlich nicht in KI-Systeme eingegeben werden, es sei denn, eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person liegt vor oder ein ausdrücklich freigegebenes System der Hochschule wird genutzt.

Schutz institutioneller Daten und Informationen

Um neben dem Datenschutz auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen der Hochschule zu schützen, wird als organisatorische Schutzmaßnahme empfohlen, keine sensiblen und sicherheitsrelevanten Informationen in KI-Tools einzugeben. Ebenso gilt es, bei der Nutzung von KI auf Neutralität, Objektivität und Sachlichkeit als Prinzipien der Öffentlichkeitsarbeit zu achten.

Verträge mit KI-Anbietern und Sicherheitsanforderungen

KI-generierte Inhalte, etwa aus Adobe-Tools, werden unter Beachtung der Nutzungsbedingungen verwendet und als solche gekennzeichnet. Dabei ist zu prüfen, ob der Anbieter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen der DSGVO erfüllt und über technische Schutzkonzepte und Sicherheitszertifizierungen wie die ISO 27001 verfügt.

Werden personenbezogene Daten durch den KI-Anbieter verarbeitet, ist nach DSGVO ein Auftragsverarbeitungsvertrag erforderlich. Mitarbeiter*innen von Kommunikationsabteilungen klären mit der IT-Abteilung oder den Datenschutzbeauftragten ihrer Hochschule, ob ein solcher Vertrag bereits zentral abgeschlossen wurde oder noch zu vereinbaren ist. Sofern die KI-Anbieter in Drittländern wie den USA sitzen, ist zudem die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten in diese Länder zu prüfen.

Rechte von Urheber*innen

Die kreative Arbeit von Künstler*innen, Fotograf*innen, Kameralenten, Texter*innen und Komponist*innen ist nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt (§§ 2, 37 UrhG). Ihre Werke dürfen grundsätzlich nur verarbeitet werden, wenn Nutzungsrechte vertraglich eingeräumt wurden, zum Beispiel im Rahmen von Lizenzvereinbarungen. Dazu gehört auch die Verarbeitung mittels KI.

Text- und Data-Mining, also die automatisierte Analyse großer Datenmengen zur Mustererkennung, ist bei rechtmäßig zugänglichen Werken grundsätzlich zulässig, sofern kein maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt besteht (§ 44b UrhG). Ein solcher

Vorbehalt kann etwa über eine robots.txt-Datei oder vergleichbare technische Mittel erklärt werden. Die Regelung erlaubt jedoch nur die automatisierte Analyse von Inhalten. Sie erfasst grundsätzlich nicht deren Nutzung, Bearbeitung oder Veröffentlichung. Umstritten ist zudem, in welchem Umfang das Training generativer KI-Modelle unter diese Schranke fällt und welche technischen Maßnahmen als „maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt“ im Sinne der Vorschrift anzusehen sind.

Offen ist damit etwa, ob zusätzliche Nutzungsrechte erforderlich sind, wenn eine Redaktion Fotos freier Fotograf*innen in ein KI-Tool lädt, um Bildunterschriften oder Alt-Texte zu erzeugen, oder Texte freier Journalist*innen zur Kürzung eingibt. Unklar bleibt dies insbesondere dann, wenn diese Urheber*innen keinen maschinenlesbaren Vorbehalt gesetzt haben, das KI-Tool aber möglicherweise mit den Inhalten trainiert.

Daher ist es unerlässlich zu prüfen, ob die eingeräumten Nutzungsrechte eine KI-gestützte Verarbeitung – insbesondere ein mögliches Training – umfassen, und dies vertraglich eindeutig festzulegen.

Urheberrecht und menschliche Mitwirkung

Nach aktueller Rechtslage richtet sich der urheberrechtliche Schutz von KI-generierten Inhalten nach dem Grad der menschlichen Mitwirkung am Erstellungsprozess (§ 2 UrhG). Nach derzeit überwiegender Auffassung im deutschen Urheberrecht unterliegen rein KI-generierte Inhalte grundsätzlich keinem urheberrechtlichen Schutz, da es an einer menschlichen schöpferischen Leistung fehlt. Die Rechtsprechung hierzu befindet sich jedoch noch in der Entwicklung; insbesondere bleibt abzuwarten, wie europäische und internationale Gerichte diese Fragen künftig beurteilen werden.

Urheberrechtlicher Schutz kommt nur in Betracht, wenn ein Mensch wesentliche kreative Entscheidungen im Entstehungsprozess trifft. Das bloße Eingeben von Anweisungen (Prompts) oder die Auswahl aus automatisch generierten Vorschlägen genügt hierfür in der Regel nicht. Eine schutzfähige menschliche Mitwirkung kann dagegen vorliegen, wenn KI-generierte Inhalte substantziell bearbeitet oder mit

eigenständigen gestalterischen Leistungen verbunden werden, etwa durch umfassende redaktionelle Überarbeitung, strukturelle Neuordnung oder kreative Weiterentwicklung.

Haftung und Verantwortung

Die rechtliche Verantwortung für veröffentlichte Inhalte verbleibt unabhängig vom Einsatz von KI stets bei der Hochschule beziehungsweise den handelnden Redakteur*innen. Der Einsatz von KI-Werkzeugen verändert diese Verantwortlichkeit nicht, erhöht jedoch die Anforderungen an Prüfung, Dokumentation und redaktionelle Kontrolle.

Haftungsrisiken entstehen durch Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Urheberrechtsverletzungen, Falschbehauptungen oder Datenschutzverstöße.

Zur Risikominimierung sind KI-generierte Inhalte zu prüfen, erforderliche Einwilligungen und Lizenzen einzuholen und bei sensiblen Inhalten der Erstellungsprozess zu dokumentieren. Bei Unsicherheit empfiehlt sich die Klärung mit der Rechtsabteilung.

3. Redaktionelle Qualität und Einbindung in Arbeitsabläufe

Damit Hochschulen ihrer Reputation und ihrem Status als vertrauenswürdige Quelle auch in Zukunft gerecht werden können, muss der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in den Redaktionen den bewährten Qualitätsstandards von Wissenschaftskommunikation, journalistischen Grundsätzen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen folgen. Als professionelle Standards bleiben die „Leitlinien zur guten Wissenschaftskommunikation“ und der Siggener Aufruf weiterhin handlungsleitend. Die fachliche Qualität hat oberste Priorität. Daraus ergeben sich rechtliche Vorgaben und professionelle Empfehlungen:

Bestandsaufnahme

Kommunikationsabteilungen erfassen, welche ihrer Arbeitsanwendungen (zum Beispiel Adobe, Canva) KI-Funktionen enthalten.

Recherche und Prüfung

Inhalte, die mithilfe von KI-Tools recherchiert, bearbeitet oder produziert wurden, werden von Redakteur*innen gründlich geprüft. Diese Sorgfaltspflicht gehört zur redaktionellen Verantwortung. Sie gilt auch für zugelieferte Materialien. Die Kommunikationsabteilungen klären mit Zulieferer*innen wie etwa Wissenschaftler*innen, Kolleg*innen aus Partnereinrichtungen oder Agenturen, ob und in welchem Umfang KI zum Einsatz kam. Zulieferer*innen wird frühzeitig signalisiert, dass KI-Einsatz als zeitgemäß angesehen wird und ein offener Umgang damit erwartet wird. Diese Transparenz ermöglicht eine angemessene Einschätzung und Qualitätskontrolle von KI-unterstützten Inhalten. Bevor wissenschaftliche und andere Publikationen mit KI verarbeitet werden, sind die konkreten Vorgaben der Verlage zu prüfen.

Abwägung des Nutzens

KI-Tools versprechen Redaktionen Zeitersparnis und die Befreiung von unangenehmen oder eintönigen Aufgaben, können Kommunikation aber auch generisch und gleichförmig machen. Authentische und einzigartige Inhalte sollten den

Vorzug erhalten. Die zuständigen Redakteur*innen müssen diese Abwägung treffen und über den Einsatz entscheiden.

Kennzeichnung und Transparenz

Das Gesetz schreibt keine pauschale Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten vor, verlangt sie jedoch in Fällen, in denen Inhalte irreführend wirken können oder ohne redaktionelle Kontrolle veröffentlicht werden.

- Gemäß Artikel 50 Absatz 4 der europäischen Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) sind durch KI erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte als künstlich erzeugt oder manipuliert zu kennzeichnen, wenn sie wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und geeignet sind, andere über ihre Echtheit zu täuschen (Deepfakes).
- Zudem schreiben einige Social-Media-Plattformen in ihren Nutzungsbedingungen vor, dass KI-generierte Inhalte bei Veröffentlichung als KI-generiert gekennzeichnet werden.
- Als professioneller Standard gemäß Pressekodex sind mit dem Einsatz von KI generierte Bilder als Symbolbilder anzugeben. Wird KI lediglich als Bearbeitungstool für technische Korrekturen wie Farbkorrektur und Rauschreduzierung verwendet, ist keine Kennzeichnung erforderlich, bei inhaltlichen Veränderungen dagegen schon.
- Automatisiert veröffentlichte KI-generierte Texte sind gemäß der KI-Verordnung als solche zu kennzeichnen. Mit KI-Assistenz erzeugte Texte hingegen müssen nicht gekennzeichnet werden, sofern sie unter redaktioneller Kontrolle und Verantwortung stehen und Redakteur*innen die Inhalte prüfen, sie bei Bedarf anpassen und über die Veröffentlichung entscheiden.
- Als Zeichen transparenter Kommunikation weisen Redaktionen, die KI-Funktionen einsetzen, im Impressum darauf hin; gesetzlich vorgeschrieben ist dies derzeit nicht.
- Als anzustrebender professioneller Standard sollten Urheber*innen und andere Beitragsleistende über KI-Bearbeitungen ihrer Inhalte informiert werden, auch wenn die Nutzung grundsätzlich durch vertraglich eingeräumte Nutzungs- oder Bearbeitungsrechte gedeckt ist. Eine rechtliche Zustimmung ist insbesondere

dann erforderlich, wenn die Bearbeitung die persönliche geistige Schöpfung verändert (§§ 13, 23, 31 UrhG).

Wo gesetzliche Vorgaben, Nutzungsbedingungen und hochschulinterne Vorgaben keine Kennzeichnung vorschreiben, muss jede Redaktion für sich entscheiden und klar definieren, wann sie KI-Einsatz transparent macht und kennzeichnet. Der Fokus liegt dabei auf dem eigenen Wirkungsbereich – nicht auf der Kontrolle anderer.

Standardisierung

Um Redaktionsteams in der unübersichtlichen Welt der KI-Anwendungen Sicherheit zu geben, empfiehlt es sich, für jede Anwendungsart (zum Beispiel Brainstorming, Bild- und Textgenerierung) ein Standardtool auszuwählen und eine Prozessdokumentation aufzusetzen. Zusätzlich sollte die Fehlerquote KI-generierter Inhalte überwacht werden, um bei Problemen zu alternativen Tools zu wechseln. Die redaktionelle KI-Strategie jeder Institution bedarf regelmäßiger Evaluation und Anpassung.

4. Stärkung und Ausbau von Kompetenzen

Die Kommunikationsabteilungen der Hochschulen müssen sicherstellen, dass ihre Teams souverän mit KI arbeiten können. Nach der KI-VO (Artikel 4) müssen sie Maßnahmen ergreifen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag KI-Systeme betreiben oder nutzen, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Dazu gehören neben einem technischen Verständnis auch Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und die KI-spezifischen Risiken wie algorithmischer Bias (systematische Verzerrungen in Daten oder Entscheidungen).

Dafür ist eine Kompetenzentwicklung auf zwei Ebenen erforderlich:

- **Technische Grundkompetenzen:** Die Kolleg*innen brauchen das Know-how, um KI-Tools wirksam einzusetzen. Das reicht vom präzisen Formulieren von Prompts über die Einschätzung der Ergebnisqualität bis zum Verständnis technischer Grenzen. Teams, die von den Vorteilen der KI-Nutzung profitieren möchten, setzen Formate zur Förderung des Kompetenzerwerbs auf. Dazu zählen geschützte Übungsräume, in denen die Beschäftigten sich die Grundkenntnisse und die Sicherheit im praktischen Umgang aneignen. Hilfreich sind beispielsweise kollegiale Tandems, in denen KI-affine Redakteur*innen mit weniger erfahrenen Kolleg*innen zusammenarbeiten, sowie der regelmäßige Austausch innerhalb der Abteilungen über Problemfälle und bewährte Praktiken.
- **Strategischer Kompetenzaufbau:** Sinnvoll sind Formate wie Workshops, in denen die Redakteur*innen erarbeiten, wie KI in journalistische Prozesse eingebettet werden kann. Zu klären sind Fragen wie: Wo kann ein KI-Tool die Recherche unterstützen? Wie verändert es redaktionelle Arbeitsabläufe? Welche ethischen und rechtlichen Fragen sind zu beachten?

Kommunikationsabteilungen, die eine systematische KI-Kompetenzentwicklung anstreben, integrieren das Thema in bestehende Besprechungen und Weiterbildungen. Es ist geboten, dass Hochschulen die notwendigen Budgets für (externe) Trainer*innen bereitstellen.

Der Bundesverband Hochschulkommunikation spielt eine wichtige Rolle dabei, die Redaktionen laufend darüber zu informieren, welche KI-Tools sich bewähren und

welche neuen Anwendungen unter bestimmten Kriterien für die Redaktionen in Frage kommen. So können die Hochschulen reflektiert und faktenbasiert entscheiden, welche Tools sie einsetzen möchten. Eine so ausgerichtete systematische Kompetenzentwicklung führt zu effektivem Einsatz von KI-Anwendungen und entlastet Hochschulredaktionen von Routineaufgaben in der Content-Produktion.

5. Checkliste: Reflektierter und verantwortungsvoller KI-Einsatz in der Hochschulkommunikation

Diese Checkliste soll helfen, die zentralen Leitlinien im Umgang mit KI-Anwendungen in der Hochschulkommunikation im Blick zu behalten. Sie differenziert zwischen der KI-Nutzung durch die Redakteur*innen im Arbeitsalltag und der Etablierung und Kontrolle der Rahmenbedingungen durch die jeweiligen Teams und die Vorgesetzten.

Persönliche Verantwortung

- Habe ich die zugelieferten Inhalte auf den Einsatz von KI geprüft?
- Habe ich KI-generierte Inhalte auf Faktentreue und Authentizität geprüft?
- Habe ich mögliche Diskriminierungen oder stereotype Darstellungen in KI-Inhalten geprüft und ggf. korrigiert?
- Habe ich sichergestellt, keine personenbezogenen Daten in nicht dazu freigegebene KI-Systeme einzugeben?
- Ist bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Verarbeitung von KI ausdrücklich von der Einwilligung umfasst?
- Habe ich nur Materialien (Bilder, Texte, Videos) in KI-Tools verwendet, für die eine gültige Lizenz zur Verarbeitung durch KI vorliegt?
- Habe ich sichergestellt, dass die von mir genutzten KI-generierten Inhalte nicht gegen Rechte Dritter wie Markenrechte verstoßen?
- Habe ich Personen, die Inhalte erstellt oder beigetragen haben, über die KI-Bearbeitung informiert?
- Falls KI-generierte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte geeignet sind, über die Echtheit von Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen zu täuschen:
 - Sind sie gemäß Pressekodex als Symbolbild gekennzeichnet?
 - Sind sie zusätzlich als KI-generiert oder manipuliert gekennzeichnet?
- Wurden die KI-Texte ohne menschliche Prüfung oder redaktionelle Kontrolle (durch eine natürliche oder juristische Person) veröffentlicht? Wenn ja: Sind sie als KI-generiert gekennzeichnet?
- Müssen KI-generierte Inhalte nach den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Social-Media-Plattform vor ihrer Veröffentlichung auf dieser als solche gekennzeichnet werden?

Teamverantwortung

- Wird in unserer Abteilung der Einsatz von KI unter Berücksichtigung ethischer Prinzipien (Menschenwürde, Vielfalt, Fairness) reflektiert?
- Behalten wir soziale und ökologische Auswirkungen der KI-Nutzung im Blick?
- Existiert ein hausinterner Leitfaden zum KI-Einsatz (inklusive Standardtools und Prozessen)?
- Kommunizieren wir die Regeln unserer Abteilung/Redaktion zur Nutzung von KI klar gegenüber Partner*innen und Dienstleister*innen? Gibt es eine Vereinbarung im Hinblick auf deren Einhaltung?
- Liegt bei KI-Anbietern, die personenbezogene Daten verarbeiten, ein Auftragsverarbeitungsvertrag (DSGVO) vor?
- Wurde bei KI-Anbietern, die personenbezogene Daten in Drittländern verarbeiten, die Übermittlung der Daten in diese Länder datenschutzrechtlich geprüft?
- Ist der KI-Einsatz im Impressum oder an anderer geeigneter Stelle dokumentiert?
- Hat unsere Abteilung/Redaktion Kriterien zur Transparenz und Kennzeichnung von KI-Einsatz festgelegt, die auf bestehenden gesetzlichen, vertraglichen und hochschulinternen Vorgaben aufbauen oder diese ergänzen?
- Verarbeiten wir personenbezogene Daten ausschließlich in datenschutzrechtlich geprüften und freigegebenen KI-Systemen?
- Entspricht der Einsatz von KI-Tools den Nutzungsbedingungen des Anbieters?
- Verfügt unser Team über technische Grundkompetenzen im Umgang mit KI (zum Beispiel Prompting, Bewertung von Ergebnissen) sowie über Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen?
- Gibt es Schulungs- und Übungsformate, die den Erwerb von KI-Kompetenzen und den Austausch in unserer Einrichtung fördern?
- Tauscht sich unser Team regelmäßig über Erfahrungen und Best Practices mit KI aus?
- Ist der strategische Einsatz von KI (zum Beispiel in Recherche oder Textproduktion) in Redaktionsprozesse eingebettet?
- Sind Ressourcen (Zeit, Personal, Budget) für die KI-Kompetenzentwicklung vorhanden und gesichert?
- Überprüfen/überwachen/dokumentieren wir die Fehler bei KI-generierten Inhalten?
- Stellen wir eine regelmäßige Evaluierung und ggf. Anpassung unserer KI-Strategie sicher?

Abschlussfrage zur Selbstvergewisserung

- War und bleibt die Kontrolle über den Inhalt meines zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags in menschlicher Hand?

Ausblick

KI entwickelt sich täglich weiter. Zusätzliche Tools und Methoden werden entstehen und die redaktionelle Arbeit immer wieder verändern. KI ermöglicht neue Formate in der Hochschulkommunikation. Entscheidend wird sein, die Entwicklungen stets mit Blick auf journalistische Qualitätsstandards und ethische Leitlinien mitzugestalten.

Methoden und Arbeitsprozesse, die ohne KI auskommen, müssen weiterhin Platz in der redaktionellen Arbeit finden und sollten bei sensiblen Themen sogar Vorrang haben. Kommunikationsarbeit mit KI ist nicht automatisch besser. KI kann redaktionelle Prozesse unterstützen, aber sollte sie nicht voll und ganz übernehmen.

Redaktionen müssen Erfahrungen und Kompetenzen zu generativer KI sammeln, um Informationen, die KI-generiert sind, erkennen, filtern und einordnen zu können.

Kommunikationsabteilungen werden früher oder später mit Deepfakes konfrontiert werden und müssen Wege finden, richtig damit umzugehen und vor allem in der Wissenschaftskommunikation Stellung beziehen zu können. Das schließt ein, KI nicht nur zu nutzen, sondern an der Entwicklung ethischer KI-Standards mitzuwirken.

Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen betreiben Wissenschaft, um neues Wissen zu gewinnen und kritisch zu prüfen. Dabei stehen sie für den verantwortungsvollen Einsatz von Wissen und Technologie. Ihre größte Ressource ist ihre Glaubwürdigkeit. Ihr Ruf steht und fällt mit ihrer Integrität.

Ihren Kommunikationsabteilungen kommt daher die Aufgabe zu, wissenschaftliche Erkenntnisse – Ergebnisse, Methoden und deren Zusammenhänge – verständlich und faktentreu zu vermitteln. Deswegen ist Transparenz beim Einsatz von KI unerlässlich. So können die Kommunikationsabteilungen mit dieser Herangehensweise nicht nur das Vertrauen in ihre eigenen Institutionen stärken, sondern auch Maßstäbe für den kritisch-reflektierten Umgang mit KI setzen.

Quellen und weiterführende Literatur

Standards und Empfehlungen zu KI in Redaktionen

APA – Austria Presse Agentur (2023). *Leitlinie zum Umgang mit künstlicher Intelligenz*. Wien. <https://apa.at/wp-content/uploads/2023/07/Leitlinie-zum-Umgang-mit-kuenstlicher-Intelligent-2023-2.pdf>

ARD, Deutsche Welle, ZDF & Deutschlandradio (2026). *KI-Kodex*. <https://www.ard.de/die-ard/KI-Kodex-100.pdf>

Deutscher Journalisten-Verband (DJV) (2023). *Positionspapier bezüglich des Einsatzes Künstlicher Intelligenz im Journalismus*. https://www.djv.de/fileadmin/user_upload/DJV/INFORMATIONEN/medienpolitik/DJV-Positionspapier_KI_2023-04.pdf

Jaana Müller-Brehm (2020). Künstliche Intelligenz in Redaktionen: Ist Journalismus berechenbar? *tbd – Debattenmonitor der Landesanstalt für Medien NRW*, Ausgabe 3. Landesanstalt für Medien NRW. https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Intermediaere/tbd-Debattenmonitor/Ausgabe3_Debattenradar_04_0821.pdf

Sebastian Raabe (2023). *Künstliche Intelligenz: Offen, verantwortungsvoll und transparent – Die Guidelines der dpa für Künstliche Intelligenz*. Deutsche Presse-Agentur (dpa). <https://innovation.dpa.com/2023/04/03/kuenstliche-intelligenz-fuenf-guidelines-der-dpa>

Leitlinien für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Center für Lehr- und Lernservices (CLS), RWTH Aachen University (2024). *Checkliste zum Umgang mit Generativen KI-Systemen* (Version 1.0). https://cls.rwth-aachen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaacnbbyd

ETH Zürich (2026). *Generative KI in der Kommunikation der ETH Zürich*. <https://ethz.ch/staffnet/de/service/kommunikation/generative-ki-in-der-kommunikation.html>

Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (2024). *Handlungsempfehlungen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz* (Version 1.0). Berlin. https://www.helmholtz.de/assets/helmholtz_gemeinschaft/Downloads/Helmholtz_Handlungsempfehlungen_zum_Einsatz_von_KI_Version_1.0.pdf

Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) (2024). *Handreichung zum Umgang mit generativer KI am ZALF*. <https://www.zalf.de/de/aktuelles/downloads/Documents/Imagebroschuere/KI-Handreichung.pdf>

Jens Tobor (2024). *Blickpunkt – Leitlinien zum Umgang mit generativer KI* (Version 1.0). Berlin: Hochschulforum Digitalisierung. https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2024/02/HFD_Blickpunkt_KI-Leitlinien_final.pdf

PR und Unternehmenskommunikation

Bitkom e. V. (2025). *Generative KI im Unternehmen: Rechtliche Fragen zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Unternehmen*. Berlin. <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2024-02/Bitkom-Leitfaden-Generative-KI-im-Unternehmen.pdf>

Bundesverband der Kommunikatoren e. V. (BdKom) (2023). *BdKom-Grundsatzpapier „Künstliche Intelligenz“*. Berlin. <https://www.bdkom.de/app/uploads/2023/07/BdKom-Grundsatzpapier-Kuenstliche-Intelligenz.pdf>

Deutscher Rat für Public Relations (2022). *Richtlinie zur Wissenschafts-PR*. <https://drpr-online.de/wp-content/uploads/2022/06/DRPR-Richtlinie-Wissenschafts-PR.pdf>

Deutscher Rat für Public Relations (2025). *DRPR-Richtlinie zum Einsatz von KI in der PR*. https://drpr-online.de/wp-content/uploads/2025/10/DRPR_-Richtlinie-zum-Einsatz-von-KI-in-der-PR_20251007.pdf

nuwacom GmbH (2024). *Traumpaar statt Alptraum: Medien und KI. Wie Journalismus und PR sich bis 2030 ändern werden*. https://nuwacom.ai/wp-content/uploads/2025/09/nuwacom_eBook_MedienKI.pdf

Rechtliche Grundlagen und rechtliche Praxis

Deutschland (1907). *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)*. In der Fassung vom 9. Januar 1907 (RGBl. S. 7), zuletzt geändert durch Art. 31 G v. 23.6.2021 (BGBl. I S. 1858). <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/>

Europäische Union (2016). Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32016R0679>

Europäische Union (2024). Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung). <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-24-2024-INIT/de/pdf>

Christian Fahn (2025). *Rechtliche Aspekte bei der redaktionellen Nutzung künstlicher Intelligenz*. tecteam Gesellschaft für Technische Kommunikation mbH. <https://tecteam.de/rechtliche-aspekte-bei-der-redaktionellen-nutzung-kuenstlicher-intelligenz>

Anna Lena Füllsack (2025). *KI im Journalismus: Chancen, Risiken, regulatorische Herausforderungen – Update 2*. CMS Hasche Sigle. <https://www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/kuenstliche-intelligenz/kuenstliche-intelligenz-ki-und-der-journalismus-der-zukunft>

Thomas Schwenke (2025). Dein Guide für rechtssicheren KI-Einsatz im Social Media Marketing. *SocialHub Mag*, No. 28. maloon GmbH. <https://www.socialhub.io/mag>

Wissenschaftskommunikation

Benedikt Fecher, Maja Kohler, Anne-Sophie Behm-Bahtat, Liliann Fischer & Bastian Kremer (2025). *Wissenschaftskommunikation mit generativer KI: Perspektiven für Einsatz und Governance*. Wissenschaft im Dialog. <https://doi.org/10.5281/zenodo.15095188>

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2023). Stellungnahme des Präsidiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Einfluss generativer Modelle für die Text- und Bilderstellung auf die Wissenschaften und das Förderhandeln der DFG.

<https://www.dfg.de/resource/blob/289674/ff57cf46c5ca109cb18533b21fba49bd/230921-stellungnahme-praesidium-ki-ai-data.pdf>

Siggenger Kreis (2014). *Siggenger Aufruf: Wissenschaftskommunikation gestalten*.
https://wissenschaft-im-dialog.de/documents/43/Siggenger_Aufruf_und_Leitlinien_2014.pdf

Taskforce „KI in der Wissenschaftskommunikation“ der #FactoryWisskomm (2025).
Handlungsempfehlungen für den Einsatz von generativer KI in der Wissenschaftskommunikation.
<https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/2025/FactoryWisskomm-TF-KI-Handlungsempfehlungen-Einsatz-KI-Wisskomm.pdf>

Wissenschaft im Dialog (2016). *Leitlinien zur guten Wissenschafts-PR*.
https://wissenschaft-im-dialog.de/documents/41/Leitlinien_zur_guten_Wissenschafts-PR_1.pdf

Wissenschaft im Dialog, Informationsdienst Wissenschaft, Bundesverband Hochschulkommunikation, Taskforce „KI in der Wissenschaftskommunikation“ der #FactoryWisskomm & Institut für Kommunikationswissenschaft der Technischen Universität Braunschweig (2026). *Reflexionsfragen zur Nutzung generativer KI in der Wissenschaftskommunikation*. https://wissenschaft-im-dialog.de/documents/538/Reflexionsfragen_zur_Nutzung_von_Generativer_KI_in_der_Wissenschaftskommunikation.pdf

Forschungsliteratur

Kim Björn Becker (2023). Neues Spiel, neue Regeln: Eine Untersuchung von redaktionellen Richtlinien für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz im Newsroom. *Journalistik*, 6 (2), 142–163. <https://doi.org/10.1453/2569-152X-22023-13378-de>

Lars Guenther, Jessica Kunert & Bernhard Goodwin (2025). My New Colleague, ChatGPT? How German Science Journalists Perceive and Use (Generative) Artificial Intelligence. *Journalism Practice*, 19 (10), 2285–2302.
<https://doi.org/10.1080/17512786.2025.2502794>

Justus Henke (2023). *Hochschulkommunikation im Zeitalter der KI: Erste Einblicke in die Nutzung und Perspektiven generativer KI-Tools* (HoF-Arbeitsbericht Nr. 122). Institut für Hochschulforschung (HoF), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. 53 S. ISSN

1436-3550. ISBN 978-3-937573-89-2. https://www.hof.uni-halle.de/web/dateien/pdf/ab_122.pdf

Justus Henke (2024). *Generative KI in der Hochschulkommunikation: Ergebnisse der 2. Welle – 2024* (HoF-Arbeitsbericht Nr. 126). Institut für Hochschulforschung (HoF), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. 42 S. ISSN 1436-3550. ISBN 978-3-937573-95-3. https://www.hof.uni-halle.de/web/dateien/pdf/ab_126_WEB.pdf

Justus Henke & Matthias Begenat (2026). *Generative KI in der Hochschulkommunikation: Ergebnisse der 3. Welle – 2025* (HoF-Arbeitsbericht Nr. 135). Institut für Hochschulforschung (HoF), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. 62 S. ISSN 1436-3550. ISBN 978-3-69059-009-9. https://www.hof.uni-halle.de/web/dateien/pdf/ab135_WEB.pdf

Nic Newman (2026). *Journalism, media, and technology trends and predictions 2026*. Reuters Institute for the Study of Journalism. <https://doi.org/10.60625/risj-ps1d-np11>

Mike S. Schäfer (2023). The Notorious GPT: science communication in the age of artificial intelligence. *Journal of Science Communication*, 22 (02), Y02. <https://doi.org/10.22323/2.22020402>

Herausgeber

Bundesverband Hochschulkommunikation e.V.,
Initiative Qualität für Hochschulkommunikation (IQ_HKom)
Geschäftsstelle c/o con gressa GmbH
Engeldamm 62, 10179 Berlin
bv-hochschulkommunikation@congressa.de
bundesverband-hochschulkommunikation.de

Lizenz

CC BY-ND 4.0
creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de

Empfohlene Zitierweise

Bundesverband Hochschulkommunikation, IQ_KI (2026). Künstliche Intelligenz in der Hochschulredaktion. Publizistische Leitlinien und Empfehlungen zum Umgang mit generativer KI. Bundesverband Hochschulkommunikation, CC BY-ND 4.0

Weitere Publikationen

bundesverband-hochschulkommunikation.de/service/studien-und-publikationen



BUNDESVERBAND
HOCHSCHULKOMMUNIKATION